



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

18. Jahrgang	Potsdam, den 14. Juni 2007	Nummer 11
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
14.5.2007	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten (Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung – ArtSchZV)	130
23.5.2007	Gebührenordnung zum Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIGGebO)	130

**Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten
für besonders geschützte Tierarten
(Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung – ArtSchZV)**

Vom 14. Mai 2007

Auf Grund des § 55 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

**§ 1
Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für die Entscheidung über Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie für die Entscheidung über Befreiungen nach § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Nr. 1 oder Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zugelassen werden kann, wird für folgende besonders geschützte Tierarten und Tierartengruppen auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen:

Maulwurf (*Talpa europaea*),
Biber (*Castor fiber*),
Fledermäuse (*Chiroptera* spp.),
Uferschwalbe (*Riparia riparia*),
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*),
Mehlschwalbe (*Delichon urbica*),
Mauersegler (*Apus apus*),
Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*),
Hornisse (*Vespa crabro*),
Rote Waldameise (*Formica rufa*),
Dohle (*Corvus monedula*),
Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*),
Haussperling (*Passer domesticus*),
Turmfalke (*Falco tinnunculus*),
Amphibien (*Amphibia* spp.),
Nashornkäfer (*Oryctes nasicornis*),
Saatkrähe (*Corvus frugilegus*).

**§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 30. April 2009 außer Kraft.

Potsdam, den 14. Mai 2007

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Gebührenordnung zum Umweltinformationsgesetz
des Landes Brandenburg
(BbgUIGGebO)**

Vom 23. Mai 2007

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg vom 26. März 2007 (GVBl. I S. 74) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

**§ 1
Kosten**

(1) Für Amtshandlungen informationspflichtiger Stellen im Sinne des § 2 Nr. 1 des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg und auf Grund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können abweichend von dieser Verordnung die Kostenerstattung durch Satzung regeln.

**§ 2
Ablehnung von Anträgen**

Die Ablehnung von Anträgen ist nicht gebührenpflichtig.

**§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Umweltinformationsgebührenordnung vom 30. April 1993 (GVBl. II S. 618) außer Kraft.

Potsdam, den 23. Mai 2007

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1	Einsichtnahme und Auskünfte	
1.1	Einsichtnahme vor Ort sowie mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	gebührenfrei
1.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	bis 250
1.3	Erteilung einer schriftlichen Auskunft in Fällen, in denen die Auskunft mit außergewöhnlichem Aufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen oder zur Aussonderung von Daten verbunden ist	bis 500
2	Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten	
2.1	in einfachen Fällen	gebührenfrei
2.2	bei erheblichem Verwaltungsaufwand	bis 125
2.3	in Fällen, in denen die Herausgabe mit außergewöhnlichem Aufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen oder zur Aussonderung von Daten verbunden ist	bis 500
	Ist die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten mit einer Einsichtnahme oder einer Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderten Gebühren nach Tarifstelle 2 erhoben.	
3	Auslagen	
	Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren nach den Tarifstellen 1 und 2 erhoben. Sie werden auch im Falle der Gebührenfreiheit nach den Tarifstellen 1.1 und 2.1 erhoben. Bei der Herstellung von Zweitschriften, Kopien und Computerausdrucken in geringem Umfang kann auf die Erhebung der Auslage verzichtet werden.	
3.1	Herstellung von Zweitschriften, Kopien oder Computerausdrucken	
3.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,50
3.1.2	für jede weitere Seite	0,15
3.1.3	für Seiten im Format DIN-A3	1
3.1.4	für Seiten im Format größer als DIN-A3	bis 8
3.2	Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,25
3.3	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
3.4	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

132

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 11 vom 14. Juni 2007

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0